



Sicherheitsdatenblatt gemäß VERORDNUNG 2020/878/EU DER KOMMISSION (REACH)

SWISSINNO & inno Ungezieferalle

Gültigkeitsraum

EU, CH, NO

Erstfassung

02.01.2013

Überarbeitet am

01.01.2024

Version

V25 DE

01 BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

SWISSINNO & inno Ungezieferalle

Artikelnummer:

1520000, 1521000, 1529000, 1910000, 1911000, 1912000, 2160000, 2161000, 2162000,
2163000, 2164000, 2165000, 2166000, 2167000, 2168000, 2169000, 2170000, 2171000,
2172000, 2173000, 2174000, 2175000, 2176000, 2177000, 2178000, 2179000

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Relevante identifizierte
Verwendungen**

Lockstoff für Ungezieferalle gegen Schaben, Käfer, Silberfische, Spinnen, Kellerasseln.
Biozidprodukt PT 19. Gewerbliche Nutzung, Allgemeiner Verbraucher

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten,
der das Sicherheitsdatenblatt
bereitstellt**

SWISSINNO SOLUTIONS AG

Rosenbergstrasse 36

9000 St. Gallen

Switzerland

+41 71 223 40 16

+41 71 223 40 24

quality@swissinno.com

Telefon

Fax

E-mail

1.4 Notrufnummer

Tel +41 71 223 40 16

E-Mail: quality@swissinno.com

Tel +43 1406 43 43, Giftnotruf Österreich

Tel 145 Giftnotruf, Schweiz

02 MÖGLICHE GEFAHREN

**2.1 Einstufung des Stoffs oder
Gemischs**

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben
aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Das Gemisch ist als nicht gefährlich im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Keine

laut Verordnung CPL (EG 1272/2008):

Signalwort

-



Gefahrenhinweise -

Sicherheitshinweise -

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Produkt enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe. Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

03 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Bezeichnung	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentration	Einstufung	SCL ATE
Erdnussbutter (ECHA case no. BC-SJ030453-39)	-	-	8.00%	Nicht klassifiziert	see 11.1.1

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

04 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen Wegen der Produktform keine mögliche Form der Aufnahme.

Nach Hautkontakt Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt Wegen der Produktform keine mögliche Form der Aufnahme.

Nach Verschlucken Wegen der Produktform keine mögliche Form der Aufnahme.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Symptomatische Behandlung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Bei Unwohlsein Arzt hinzuziehen.

05 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wasser, CO₂, Löschpulver, Schaum

Ungeeignete Löschmittel Keine

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Kunststoff.

06 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Keine

6.2 Umweltschutzmaßnahmen Keine

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Keine

6.4 Verweis auf andere Abschnitte Keine

07 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen für die sichere Handhabung Keine

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von kühl, trocken und frostfrei lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen Bekämpfung von kriechenden Insekten und anderen Kerbtieren

08 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter Keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuereinrichtungen Keine

Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen Keine

Atemschutz Keine

Handschutz Keine

Augenschutz Keine

Körperschutz Keine

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Keine

09 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig)	fest
Farbe	Graue Polystyrol-Falle mit durchsichtigem Schmelzkleber und brauner Korkscheibe-Köder auf Lebensmittelbasis
Geruch	Würziger "Maggie" Geruch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich	nicht anwendbar
Entzündbarkeit	Keine
Untere und obere Explosionsgrenze	Keine
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht anwendbar
pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	nicht anwendbar
Löslichkeit	nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	nicht anwendbar
Dampfdruck	nicht anwendbar
Dichte und/oder relative Dichte	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

-

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität Es werden keine bestimmten Reaktivitätsgefahren mit diesem Produkt in Verbindung gebracht.

10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Temperaturverhältnissen.

<u>10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</u>	keine
<u>10.4 Zu vermeidende Bedingungen</u>	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
<u>10.5 Unverträgliche Materialien</u>	Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Verwendung bekannt.
<u>10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte</u>	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.0 Akute Toxizität	Keine Daten über das Produkt verfügbar.
11.1.1 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.1.2 Schwere Augenschädigung/-reizung	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.1.3 Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.1.4 Keimzellmutagenität	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.1.5 Karzinogenität	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.1.6 Reproduktionstoxizität	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.
11.1.9 Aspirationsgefahr	Keine Sensibilisierende Wirkung bekannt.

<u>11.2 Angaben über sonstige Gefahren</u>	Endokrinschädliche Eigenschaften: keine
---	---

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökologische Informationen zu den Inhaltsstoffen

Ökotoxizität	keine Daten vorhanden
<u>12.1 Toxizität</u>	-
<u>12.2 Persistenz und Abbaubarkeit</u>	keine Daten vorhanden
<u>12.3 Bioakkumulationspotenzial</u>	keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften keine Daten vorhanden

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften Keine

12.7 Andere schädliche Wirkungen keine

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung Über den Hausmüll entsorgen.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten entfällt

Landtransport. ADR/RID (2008/68/EC) entfällt

Schienenverkehr. RID (2008/68/EC) entfällt

Seeverkehr. IMDG entfällt

14.1 UN-Nummer keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe entfällt

14.5 Umweltgefahren entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten keine

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung:
Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind.
Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind.
Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind.
Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind.
Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind.
EU-Biozid:
Nach der Biozid-Verordnung (EG) Nr. 528/2012 und der Verordnung 1062/2014 (3),
Wenn ein Erzeugnis in den Genuss der Ausnahmeregelung für Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 gekommen ist, aber nicht unter die Ausnahmeregelung für Lebens- und Futtermittel gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fällt, sollten die darin enthaltenen Wirkstoffe im Prüfprogramm für die betreffende Produktart bewertet werden. Vorbehaltlich einzelstaatlicher Vorschriften sollte es erlaubt sein, den Wirkstoff auf dem Markt bereitzustellen und bis zum Abschluss dieser Bewertung zu verwenden. Seit dem 18. Januar 2024 ist das Dossier über Erdnussbutter als PT19-Lockstoff validiert und befindet sich nun in der Evaluierung. SWISSINNO SOLUTIONS AG ist derzeit als alleiniger Lieferant (Artikel 95) für den Wirkstoff Erdnussbutter gelistet.
Nationale Vorschriften
Wassergefährdungsklasse - nwg - nicht wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16 SONSTIGE ANGABEN

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze	entfällt
S-Sätze	-
Schulungshinweise	nicht erforderlich
Empfohlene Einschränkungen der Anwendung	Keine
Weitere Informationen	-

Änderung gegenüber der letzten Fassung mit * auf der rechten Seite gekennzeichnet